



Vorsorgevollmacht als „Vorsorge 3:1“

1. Zweck und Bedarf

- Regelt Entscheidungen, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird.
- Ohne Vorsorgevollmacht: Bestellung eines Betreuers durch das Gericht.
- Notvertretungsrecht von Ehegatten gilt nur für Gesundheitsangelegenheiten und ist zeitlich begrenzt.

2. Vorsorgevollmacht

- Vertrauensperson regelt vermögensrechtliche und persönliche Angelegenheiten.
- Gültig bei Geschäftsunfähigkeit, optional über den Tod hinaus.
- Bevollmächtigung unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis.

3. Patientenverfügung

- Regelt Behandlungswünsche für dauerhafte Gesundheitszustände.
- Ermöglicht Ablehnung lebensverlängernder Maßnahmen.
- Handlungsanweisungen können individuell festgelegt werden.

4. Betreuungsverfügung

- Bestimmt, wer als Betreuer fungieren soll, falls erforderlich.
- Gestaltet das Betreuungsverhältnis, ersetzt jedoch keine Betreuung.

5. Formvorschriften

- Vorsorgevollmacht für Immobilien und Gesellschaftsanteile notariell erforderlich.
- Patientenverfügungen und bestimmte Vollmachten schriftlich notwendig.
- Betreuungsverfügung ohne spezielle Formvorschriften.

6. Zusammenfassung

- Die Kombination aus Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung bietet umfassenden Schutz und Entscheidungsbefugnis für den Ernstfall